

Fälle überwiegen die nachtheiligen Folgen den Schaden an ihrer Ehre und muß sie auch im letzten Momente noch zurücktreten.

Wien.

P. Georg Freund,

Rector des Redemptoristen-Collegiums.

XI. (Exemption der Ordensgemeinde bei Beerdigung eines Ordensmitgliedes außerhalb des Ordenshauses auf dem Ortsfriedhofe.)

Modestus, der Superior einer Ordensgemeinde, geräth gelegentlich des Todes eines Mitbruders in nicht geringe Verlegenheit. Bisher waren die Verstorbenen in der Gruft der Klosterkirche begraben worden. Nach einer neuen Verordnung der weltlichen Behörde sollen die Religiosen gleich allen andern auf dem Ortsfriedhofe ihre Ruhestätte finden. Der Pfarrer Severus hatte sich nun verlauten lassen, daß er die Religiosen die Leichenfeier in ihrer Kirche, wie gewöhnlich, werde halten lassen, den Leichenzug zum Friedhofe jedoch selbst leiten und die Einsegnung dortselbst vornehmen werde, da dies zu seinen Rechten gehöre. Die Religiosen, denen die Aeußerung des Pfarrers zu Ohren gekommen, behaupten dagegen, daß ihnen das Recht der exempten Bestattung ihres Mitbruders, wie früher, zustehe. Um einer Collision zuvorzukommen, begibt sich Modestus zum Pfarrer, bei dem es nach längerer Verhandlung und vorbehaltlich höherer Entscheidung zu folgendem Vergleiche kommt: Der Pfarrer enthält sich der Intervention bei dem Leichenbegängnisse; die Religiosen hingegen sollen die Leiche nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch das Dorf, sondern durch ihren Garten und über ihre Felder zum Friedhofe bringen, und zwar ohne Glockengeläute und ohne alles Gepränge. Die Leichenfeier findet nach dieser Abmachung statt. Nach derselben fragen der Pfarrer und die Religiosen bei den höheren Obern an, ob es ferner bei diesem Abkommen bleiben könne und müsse. Welchen Bescheid haben die höhern Obern zu geben?

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß das Recht, welches die Religiosen früher ausübten, indem sie ihre Todten in der eigenen Gruft ohne Intervention des Pfarrers begruben, ein wahres, wirkliches, von der Kirche ihnen zugestandenes Recht gewesen, so kann nur in Frage kommen: Erstens, ob dieses Recht in Folge der neuen Verhältnisse nicht verlorengegangen, und wenn nicht, zweitens, ob es noch in gleicher Weise, wie früher, ausgeübt werden kann. Daß die erste Frage im negativen Sinne beantwortet werden muß, ist leicht zu beweisen. Das sichere Recht, welches die Religiosen auf eine exempte Bestattung und Leichenfeier hatten, könnte unter den neuen Verhältnissen der Friedhöfe nur aus zwei Gründen verlorengegangen sein, nämlich: entweder weil die staatliche Verordnung, der zufolge in Zukunft die Verstorbenen der religiösen Gemeinden auf dem öffentlichen Friedhofe zu bestatten sind,

jenes Recht annullierte, oder aber, weil dasselbe seiner Natur nach nur innerhalb der klösterlichen Räume ausgeübt werden kann und sich somit auf die Leichenfeier, die jetzt außerhalb dieser Räume stattfinden muß, nicht erstrecken kann. Indes ist keiner dieser Gründe stichhaltig.

Nicht der erste: Denn Rechte aufheben kann nur derjenige, der sie geben kann. Das exempte Bestattungsrecht der Religiosen ist ein von der Kirche gegebenes Recht; könnte also nur durch eine kirchliche Verfügung aufgehoben werden, nicht aber durch eine staatliche.

Nicht der zweite: Denn wenn auch das exempte Bestattungsrecht der Religiosen früher nur innerhalb der klösterlichen Grenzen ausgeübt wurde und werden konnte, so folgt daraus noch nicht, daß es außerhalb derselben in keiner Weise ausgeübt werden kann. Es würde dem so sein, wenn dieses Recht ein rein locales wäre und die Religiosen früher nur deshalb ohne Zuziehung des Pfarrers begraben durften, weil sie sich auf einem Territorium befanden, welches der Jurisdiction des Pfarrers nicht unterworfen war. Allein das Recht des exempten Begräbnisses, welches die Religiosen besitzen, ist kein rein locales, sondern ein localpersonales, wie überhaupt ihre Exemptionsrechte. Ja, was daran local ist, ist eine Folge des personalen; nicht aber umgekehrt. Wenn die Religiosen in ihren Acten innerhalb des Klosters exempt sind, so sind sie es nicht, weil sie sich in einem exempten Raume befinden, sondern umgekehrt dieser Raum ist exempt, weil er die Wohnung der Religiosen ist. Der Ort ist exempt wegen der Personen, nicht die Personen wegen des Ortes. Wenn dem so ist, so folgt, daß die einfache Nothwendigkeit, das Begräbniß der Religiosen jetzt auf nicht exemptem Boden vorzunehmen, die Ausübung des exempten Begräbnisrechtes nicht einfach unmöglich mache, und daß sich mithin das Recht der exempten Leichenfeier auch außerhalb der klösterlichen Räume erstrecken könne.

Ist nun in Folge der neuen Friedhöfe-Einrichtungen das Recht der Religiosen, ihre Todten ohne Zuziehung des Pfarrers zu begraben, nicht erloschen und verlorengegangen, so folgt, daß es noch immer ausgeübt werden darf; man müßte nur zu behaupten geneigt sein, daß dieses Recht der freien Beerdigung fortbestehe, jedoch nicht ausgeübt werden dürfe. Ein Recht aber, das nicht ausgeübt werden darf, ist ein erloschenes Recht; sowie ein Ziel, zu dessen Erreichung die Mittel fehlen, ein eingebildetes Ziel ist. Ist das Recht des exempten Begräbnisses der Religiosen nicht verlorengegangen, dann dürfen sie es auch jetzt noch ausüben und können daher ihre Verstorbenen, die sie früher innerhalb ihrer Klöster ohne Zuziehung des Pfarrers begruben, jetzt auf dem öffentlichen Friedhöfe gleichfalls ohne Beziehung des Pfarrers begraben.

Die Verneinung der Frage nach dem Verluste des exempten Begräbnisrechtes der Religiosen schließt jedoch die Bejahung der andern

Frage: ob nämlich dieses Recht noch in gleicher Weise, wie früher, ausgeübt werden könne, keineswegs in sich. Wir müssen im Gegentheil auch diese Frage entschieden verneinen. Können die Religiösen die Thren, nach wie vor, ohne Intervention des Pfarrers begraben, so können sie dies doch nicht gerade so thun, wie sie es früher gethan haben. Sie sind in der Ausübung ihres Rechtes beschränkt. — Der Grund der Beschränkung, sowie die Art derselben erhellt aus dem Unterschiede, welcher zwischen der einstigen und jetzigen Ausübung des fraglichen Rechtes obwaltet. Einst übten die Religiösen ihr Recht aus an ihrem Orte — eine exempte Handlung an einem exempten Orte —; heute üben sie ihr Recht aus außerhalb ihrer Wohnungen. Die Handlung bleibt exempt, aber der Ort derselben ist es nicht mehr. Die nothwendige Folge davon ist nun, daß sie nunmehr alles dasjenige bei ihren Begräbnissen vermeiden müssen, was sie früher thun konnten, präcise aus dem Grunde, weil sie an ihrem freien Orte waren; mit andern Worten: was sie thun konnten, weil sie Herren im Hause waren. Was zum Wesen der Handlung gehört, also zu dem standesgemäßen, geziemenden Begräbniß der Thrigen, kann ihnen demnach bei der Leichenfeier außerhalb ihrer Mauern nicht verwehrt werden. Sie müssen sich aber von dem enthalten, was nicht hiezu gehört, also von allem Luxus und allem unnöthigen Aufwande. Und da zu diesem Luxus eine besondere Pracht des Zuges oder der Begräbnißfeier gerechnet werden muß, so folgt, daß sie eben in Hinsicht auf diese Pracht beschränkt sind und sich an das halten müssen, was nach der Ortsfite zu einem standesgemäßen Begräbniß gehört. Wie ihnen daher einerseits nicht verboten werden kann, die Thren auf dem üblichen Wege unter Glockengeläute und mit Lichtern, sowie unter der Begleitung der Freunde zum Friedhofe zu geleiten, weil nämlich alle diese Dinge zu den Ueblichkeiten eines standesgemäßen Begräbnisses gehören; so dürfen sie andererseits nicht ohne Bewilligung des Pfarrers mit der Leiche einen Umzug durch die Ortschaft unter Begleitung der dazu geladenen Körperschaften und unter besonderer Feier halten.

Diese aus der Natur des Begräbnißrechtes der Religiösen und den geltenden Rechtsregeln abgeleitete Lösung der obengestellten Fragen finden wir auch in den neuesten positiven Entscheidungen der kirchlichen Auctorität gegeben.

Zu wiederholtenmalen hat die Congregatio Concilii entschieden, daß die Knegegestaltung der Friedhöfe und die Nothwendigkeit, die Verstorbenen an dem allgemeinen Begräbnisorte zu bestatten, die alten Exemptionen nicht aufgehoben: so am 14. Mai 1825 (in una Arimin.); so am 16. September 1871 (in una Foroliviens. wo es in der Begründung im § Neque heißt: „Ecclesiae, quae jure sepeliendi pollebant, nunc jus istud exercent in publico coemeterio);

so auch am 24. Februar 1872 (in una Siracusan.), wo man im § Quibus sogar liest: „Centies ab hoc S. Ordine definitum, erectione coemeteriorum locum sepulturae tantum materialiter et physice mutatum esse, non vero jus sepeliendi, quod idem integrum mansisse censuit“. Im Jahre 1846 (24. Jänner) wurden gelegentlich des Streites eines gewissen Conventes des Predigerordens und eines Pfarrers, welcher den Religiosen das exempte Begräbniß nicht zugestehen wollte, während sie es in unbeschränktester Weise ausüben zu dürfen behaupteten, der Congregatio Concilii die folgenden Fragen vorgelegt:

1. An expleto officio super regularis cadavere parochus vocari et interesse debeat cum stola in solemnī associatione ejusdem regularis ad publicum coemeterium in casu?

2. An ista funeris processio ordinanda sit sub et praeunte cruce metropolitanae seu parochialis ecclesiae in casu?

Et quatenus affirmative ad primam et secundam,

3. An parochus debeat deponere stolam prope sepulcrum regularium vel potius officium jam inceptum perficere in casu?

4. An sine parochi interventu possint regulares ordinare processionem cum stola et cruce conventuali usque ad sepulcrum, vel potius utrumque signum deponere debeant in transitu per paroeciam, resumendum postea in coemeterio in casu?

Ad primum et secundum, lautete die Antwort: negative in omnibus, dummodo cadaver deferatur absque solemnī pompa, recto tramite ad Coemeterium a familia regulari proprii conventus tantum.

Ad tertium provisum in praecedentibus.

Ad quartum affirmative ad primam partem cum conditionibus uti in praecedentibus et cum stola et cruce conventuali tantum, negative ad secundam.

Diese Entscheidung wurde durch eine noch jüngere der Congr. Episc. et Reg. vom 17. Sept. 1880 (in una Caven: et Sarnen:) bestätigt.

Demzufolge wird den Regularen zuerkannt: a) das Recht, die Thrigen ohne Zuziehung des Pfarrers auf den öffentlichen Friedhof zu führen und dort zu bestatten; b) Stola und Capitelkreuz dabei in Anwendung zu bringen.

Dagegen wird ihnen verboten: a) hierbei eine besondere Pracht zu entwickeln; b) nicht den geraden Weg zum Friedhofe einzuschlagen; c) andere Körperschaften außer der eigenen beizuziehen und andere Kreuze außer dem eigenen in Anwendung zu bringen.

Als der Bischof von Malta die Clausel: „absque solemnī pompa“ in der Weise verstand, daß er den Carmelitern verbot, bei ihren Begräbnissen die Glocken zu läuten und mehr als vier Jackeln zu tragen, kam die Sache neuerdings vor die Congregatio Episc. et Regul., indem der Obere der Carmeliten von derselben eine Erklärung der Formel: „absque solemnī pompa“ begehrte. Dieselbe fiel zugunsten der Religiosen aus, und am 21. März 1884 wurde die Frage, ob das bischöfliche Verbot bezüglich des angedeuteten Modus

sepeliendi der Carmeliten aufrechtzuerhalten sei, mit negative et amplius beantwortet. Es gehört mithin weder Glockengeläute noch auch die Anwendung von mehr als vier Lichtern seitens der Religiosen zu dem verbotenen Aufwande bei dem Zeichenzuge nach dem öffentlichen Friedhofe.

Eine ähnliche authentische Bestimmung bezüglich der andern Formel „recto tramite“ ist zwar bislang nicht erfolgt; doch läßt sich kaum zweifeln, daß, wenn dieselbe erfolgen würde, sie der Auslegung, der zufolge unter recto tramite der kürzere Weg zu verstehen sei, keineswegs günstig lauten würde. Dem Geiste der gegebenen Entscheidungen zufolge ist nicht der kürzere Weg anbefohlen, sondern nur der Umweg verboten. Der bescheidene Zug auf dem gewöhnlichen Wege zum Friedhofe ohne Abwege nach andern Kirchen, z. B. einer Bruderschaft, kann hierdurch nicht gemeint sein.

Demzufolge ist dem Pfarrer Severus, sowie auch dem Modestus, dem Obern der religiösen Gemeinde, in unserm Falle zu bedeuten, daß ihr Abkommen für die Zukunft nicht aufrecht zu halten sei. Severus darf die Religiosen in Ausübung ihres Rechtes des Begräbnisses weder beim Durchzug durch die Gemeinde, noch auf dem öffentlichen Friedhof hindern. Die Religiosen können ihre Verstorbenen unter Glockengeläute und mit einer standesgemäßen Feier ohne Zuziehung des Pfarrers auf den Friedhof bringen und dort beerdigen. Durch die Felder gehen ist nicht geziemend. Hingegen müssen die Religiosen den geraden, d. h. den gewöhnlichen Weg einschlagen und dürfen auch nicht andere religiöse Familien und Körperschaften einladen, damit diese als solche mit den entsprechenden Abzeichen die Leiche begleiten. Eine private Begleitschaft aus Freundschaft kann niemandem verwehrt werden, da diese Acte der Liebe niemandens Recht verletzen. Severus selbst wird sehr gut thun, wenn er die Begleitschaft, die er in Ausübung eines Rechtes leisten wollte, in Ermanglung dieses Rechtes als Beweis der Liebe und Freundschaft leisten würde.

Rom.

Consultor P. Karl von Dilgskron, O. SS. R.

XII. (Muß ein Denunciant den durch die Denunciation verursachten Schaden ersetzen?) Fabian nährt einen Haß gegen Sebastian und sucht eine Gelegenheit, sich an ihm zu rächen; diese findet sich, da er erfährt, daß letzterer des Nachts Wein in die Stadt zu schmuggeln und so sich der Verzehrungssteuer zu entziehen pflege. Auf das hin macht er die Bestellten darauf aufmerksam und infolge dessen wird Sebastian auf frischer That („in flagranti“, wie man zu sagen pflegt) ertappt und zur entsprechenden Strafe verurtheilt, die er natürlich auch zahlen muß.

Frage: Hat hiedurch Fabian gegen Sebastian gegen die Gerechtigkeit gesündigt und ist er zur Restitution verpflichtet?